
Statuten Human Resources Swiss Exams HRSE Schweizerischer Trägerverein für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources

Herausgeber:

HR Swiss
Schweizerischer HR-Verband

Kaufmännischer Verband Schweiz

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Die Arbeitgeber

swisstaffing
Verband der Personaldienstleister
der Schweiz

VSAA
Verband schweizerische Arbeitsämter

Die Formulierungen im Text beschränken sich ausschliesslich aus Gründen der Lesbarkeit auf die männliche Form.

Name/ Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Human Resources Swiss Exams HRSE – Schweizerischer Trägerverein für
Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources

Human Resources Swiss Exams HRSE – Association faitière suisse pour les
examens professionnels et supérieurs en Human Resources

Human Resources Swiss Exams HRSE – Associazione promotrice svizzera
per gli esami professionali e superiori in Human Resources

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(ZGB). Seine Dauer ist nicht beschränkt.

Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der Trägerverein setzt sich zum Ziel, die Berufs- und höheren Fachprüfungen und
etwaige weitere Prüfungen in Human Resources Gebieten zu fördern, durchzuführen
und zu koordinieren.

Im Interesse der Qualitätssicherung unterhält er enge Kontakte zu den
Ausbildungsstätten, die Ausbildungen und Vorbereitungskurse für die Prüfungen
durchführen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3

Trägerorganisation:

Es können Verbände oder Organisationen mit gesamtschweizerischer Ausrichtung,
die sich mit Berufsbildung im Bereich Human Resources befassen oder daran direkt
interessiert sind, Mitglied des Trägervereins werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung auf
Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Austritt
kann, wenn er spätestens sechs Monate vorher eröffnet wird, auf Ende des
Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des
Vorstandes ohne Angabe von Gründen durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-
Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

Organe

Art. 4

Die Organe des Trägervereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Prüfungskommissionen

Delegiertenversammlung (DV)

Art. 5

Die DV ist das oberste Organ des Trägervereins. Die DV wird durch den Präsidenten des Vorstandes des Trägervereins, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Mindestens zwei Delegierte können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Geschäfte der DV können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege oder online abgewickelt werden, sofern kein Delegierter Antrag auf mündliche Erörterung stellt.

Die DV umfasst maximal 15 Delegierte. Folgende Mitglieder sind mit einer qualifizierten Anzahl an Delegierten im Trägerverein vertreten:

- HR Swiss, Schweizerischer HR-Verband, 4 Delegierte
- Kaufmännischer Verband Schweiz, 1 Delegierter
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, 2 Delegierte
- Swisstafing, 1 Delegierter
- Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA), 1 Delegierter

Weitere Mitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten.

An der Teilnahme der DV verhinderte Delegierte können sich durch andere Delegierte vertreten lassen.

Die Delegierten müssen über die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügen, aktiv im Berufsleben stehen und mit Personal- und Bildungsfragen vertraut sein. Die Gesamtheit der Delegierten der Mitglieder bildet die DV. Der Präsident des Trägervereins führt den Vorsitz.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt. Diese enthält die abschliessende Traktandenliste. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss zur Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.

Art. 6

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Verabschiedet Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 der Statuten erforderlich sind.
- b) Wählt den Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- c) Wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- d) Wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- e) Legt allfällige Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest.
- f) Verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und entlastet den Vorstand.
- g) Bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Entscheidet über Statutenänderungen.
- i) Entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verteilung allfälliger Restmittel gem. Art. 12.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- 4 Vorstandsmitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Prüfungskommissionen mit beratender Stimme teil.

Die Trägervereine haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen und ihnen die nötigen Befugnisse übertragen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Erarbeitung der Strategien und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhanden der DV.
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der DV.
- c) Überwachung der finanziellen Führung des Vereins.
- d) Verabschiedung und Änderungen der Prüfungsordnungen und Wegleitungen auf Antrag der Prüfungskommissionen.
- e) Wählt die Geschäftsstelle und einen administrativen Prüfungsleiter/Geschäftsführer.
- f) Wahl der Präsidenten der Prüfungskommissionen und Wahl der Prüfungskommissionsmitglieder.
- g) Festsetzung der Prüfungsgebühren im Rahmen der Gebührenregelung des SBFJ.
- h) Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission und der Experten.
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigung.

- j) Bezeichnung von Kommissionen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern.

Geschäftsstelle

Art. 9

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie entsprechender Massnahmen zur Umsetzung nach Vorgabe des Vorstandes.
- b) Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Strategien, Konzepte, Ziele und Budgets.
- c) Koordination und operative Durchführung der von der Trägerschaft angebotenen Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Prüfungskommissionen.
- d) Betreuung und Unterstützung der Organe, Kommissionen und Experten.
- e) Sicherung von Verbindungen und Informationen nach innen und aussen (Netzwerkentwicklung).
- f) Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Kommissionen mit beratender Stimme.
- g) Protokollführung an DV und Vorstandssitzungen.
- h) Administrative Führung der Vereinsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten.
- i) Anlauf- und Auskunftsstelle für Prüfungsinteressenten und Prüfungsteilnehmer.
- j) Kontaktpflege zu Ausbildungsanbietern.

Die Prüfungsleitung wird in Absprache mit dem Präsidenten von HRSE festgelegt, falls der gewählte Prüfungsleiter verhindert ist.

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erstattet der DV Bericht.

Das Mandat der Revisionsstelle kann von der DV zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person übertragen werden.

Prüfungskommissionen

Art. 11

Für die Durchführung der Prüfung wird für jede Prüfungsart eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie ist dem Vorstand unterstellt. In den Prüfungskommissionen dürfen keine Vertreter (Schulleiter, Leiter von entsprechenden Ausbildungsgängen, Referenten etc.) von Ausbildungsinstitutionen Einsitz nehmen, welche Ausbildungen oder Vorbereitungen auf die von der Trägerschaft durchgeführten Prüfungen anbieten.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für:

- a) Erstellung der Prüfungen, respektive der Prüfungsaufgaben
- b) Rekrutierung und Schulung der fachlich geeigneten Prüfungsexperten
- c) Durchführung, Korrektur und Bewertung der Prüfung

- d) Behandlung von Rekursen
- e) Anträge für die Anpassung von Prüfungsordnungen und Wegleitungen zuhanden des Vorstandes

Die Präsidenten der Prüfungskommissionen stellen ihre Kommissionen aufgrund der Bedürfnisse der entsprechenden Prüfung zusammen und unterbreiten die Kommissionsmitglieder dem Vorstand zur Wahl.

Finanzen

Art. 12

Der Trägerverein kann Mitgliederbeiträge erheben. Er finanziert sich ausschliesslich aus allfälligen Prüfungsgebühren, Bundesbeiträgen, Mitgliederbeiträgen und etwaigen Zuwendungen. Er muss selbsttragend sein.

Die Aufteilung des finanziellen Engagements entspricht dem Stimmenverhältnis der Vereinsmitglieder in der DV. Der Trägerverein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

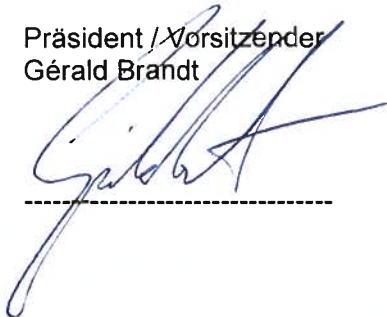
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten per 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. April 2021.

Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2023 genehmigt.

Zürich, 30. April 2023

Präsident / Vorsitzender
Gérald Brandt



Geschäftsführerin / Protokollführerin
Noemi Wetter

